

# Richtlinien über Zuschüsse des Bistums Trier zu Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit (Kirchlicher Kinder- und Jugendplan)



# Richtlinien über Zuschüsse des Bistums Trier zu Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit (Kirchlicher Kinder- und Jugendplan)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier fühlt sich den Perspektivwechseln des Synodenprozesses und den Zielen und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit – Leitlinien für das Bistum Trier verpflichtet. Die aktuellen Zuschussrichtlinien sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Das Bistum Trier gewährt zur Förderung kirchlicher Jugendarbeit Zuschüsse im Rahmen der für die Jugendarbeit ausgewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel.

Der kirchliche Jugendplan des Bistums Trier ergänzt die bestehende Förderung von Kinder- und Jugendarbeit durch öffentliche Zuschussgeber (wie z.B. Kommunen, Länder). Er sichert die Finanzierung gerade in solchen Bereichen ab, in denen auf Grund der weltanschaulichen Neutralität öffentlicher Förderung eine Bezuschussung durch öffentliche Träger ausgeschlossen ist.

Mittel öffentlicher Zuschussgeber\*innen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; Mittel aus dem KJP stellen in der Regel eine Mitfinanzierung dar.

Gefördert werden:

- Religiöse Maßnahmen und Maßnahmen der Gemeindekatechese (3.1)
- Maßnahmen im Bereich der Schul- und Jugendpastoral (3.2)
- Qualifizierung und Schulung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (3.3)
- Maßnahmen der sozialen Bildung und Freizeit (3.4)
- Innovative oder modellhafte Maßnahmen (3.5)

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- Maßnahmen, die bereits aus Haushaltsmitteln des Bistums Trier bezuschusst werden (z.B. Weltjugendtag, Ministrantenwallfahrt, Heilig Rock Jugendtag etc.).
- Sachzuschüsse, Bauförderung, Raumförderung
- Maßnahmen, die gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden oder die einen überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder leistungssportlichen Charakter haben
- Maßnahmen, die gegen das christliche Menschenbild verstoßen

## 2. Antragsverfahren

2.1 Zuschüsse zur Förderung der kirchlichen Jugendarbeit können gewährt werden aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Verwendung der Formblätter des Bistums.

Die Formblätter sind erhältlich bei

- der Abteilung Jugend des Bischöflichen Generalvikariats Trier
- den Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral
- der Diözesanstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

2.2 Anträge auf Bezuschussung können nur von Veranstaltern und Trägern von Maßnahmen katholischer Jugendarbeit mit Sitz im Bistum Trier gestellt werden.

2.3. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur für Teilnehmende gestellt werden, die zwischen 6 und 27 Jahren alt sind.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Die Altersbegrenzung gilt nicht für soziale Härtefälle, sowie Leitungskräfte und Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und Jugendgruppenleiter\*innen.

Die Mindestteilnehmer\*innen-Zahl ist den Einzelbestimmungen zu entnehmen.

Die Mehrzahl der Teilnehmenden muss ihren Wohnsitz im Bistum Trier haben.

Bei Maßnahmen, an denen Menschen mit Beeinträchtigungen teilnehmen, wird der Einsatz von einer zusätzlichen Betreuungskraft für jeweils bis zu 3 Jugendliche mit Beeinträchtigung gefördert.

2.4. Gemäß der Präventionsordnung des Bistums Trier bestätigt der Träger der Maßnahme, dass alle hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtliche Betreuungskräfte, die im Kontakt zu Minderjährigen und jungen Erwachsenen stehen, durch eine Präventionsveranstaltung (Schulung oder Information) Kenntnisse im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt erlangt haben, insbesondere über Verfahrenswege im Fall von Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt (vgl. Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt Bistum Trier vom 01.01.2020).

2.5. Ein Veranstaltungstag umfasst ein Programm von mindestens sechs Zeitstunden, drei Zeitstunden Programm entsprechen einem halben Veranstaltungstag.

2.6. Für jede Maßnahme der kirchlichen Jugendarbeit kann nur einmal ein Zuschuss des Bistums beantragt werden. Im Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme darzulegen und ihre Sicherstellung glaubhaft zu machen. Auf Verlangen sind die Originalbelege vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre. Der Zuschuss ist zweckgebunden. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des errechneten Zuschusses, jedoch maximal bis zur Höhe des Defizits. Zuschüsse für Maßnahmen werden ab einem Betrag von 25,- Euro ausgezahlt (Mindestauszahlungsbetrag).

2.7. Mit dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für die kirchliche Jugendarbeit und der Auszahlung des Zuschusses wird ein gegenseitiger Vertrag begründet. Ausgezahlte Zuschüsse können danach zurückgefordert werden, wenn und soweit sie nicht entsprechend dieser Richtlinien oder den Angaben im Antrag verwendet werden.

2.8. Der förmliche Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss folgende Angaben enthalten:

- Ort der Maßnahme
- Dauer der Maßnahme
- Träger der Maßnahme
- Programm der Maßnahme
- Original Unterschriftenliste der Teilnehmenden, Betreuungskräfte, Leiter und Leiterinnen der Maßnahme. Bei Kindern unter 10 Jahren genügt der Vorname.

Der Antrag muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung Jugend, Mustorstraße 2 in 54290 Trier vorliegen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von den freundlichen Mitarbeitenden der Abteilung Jugend.



**Email**

jugend@bistum-trier.de



**Telefon**

0651/9771-200



**Adresse**

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

### 3. Geförderte Maßnahmen



#### 3.1 Religiöse Bildung und Maßnahmen der Gemeindekatechese

Religiöse Bildung leistet einen Beitrag zur Empathie-, Sprach- und Urteilsfähigkeit in religiösen Fragen sowie zur religiösen Mündigkeit. Sie macht Kinder und Jugendliche als Autor\*innen ihrer Entwicklung sprachfähig und entscheidungssicher hinsichtlich der eigenen wie auch fremder Lebensausrichtungen und Glaubensüberzeugungen.

Maßnahmen der religiösen Bildung sind Veranstaltungen, die nicht von Bund, Land oder Gemeinde als politische, musische oder soziale Bildung gefördert werden. Sie müssen über den Gottesdienst, Meditation, Wallfahrt, etc. hinaus weitere religiöse Inhalte aufweisen, z.B. Jugendexerzitien, Einkehrtage, religiöse Besinnungstage.

#### Förderrichtlinien

<b>Vorantrag</b>	nicht erforderlich
<b>Antragsfrist</b>	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
<b>Tagessatz</b>	7,00 € / Person
<b>Altersgrenzen</b>	6 bis 27 Jahre
<b>Veranstaltungstage</b>	1 bis 7 Tage
<b>Teilnehmer*innenzahl</b>	ab 7 Personen
<b>Betreuungskräfte</b>	bei Gruppen bis zu 14 TN je zwei Leitungs- / Betreuungskräfte über 18 Jahre und je 7 TN eine weitere Betreuungskraft



### 3.2 Maßnahmen im Bereich der Schul- und Jugendpastoral

Angebote der Kinder- und Jugendpastoral in Kooperation mit Schulen werden im Bistum Trier gefördert. Tage der Orientierung sowie spezifische Projektstage sollen den Schüler\*innen außerhalb ihrer Alltagssituation einen Raum bieten, sich mit Fragen nach Identität, Lebenssinn und Glaube zu beschäftigen. Auf der Grundlage des begleiteten Erlebens bieten sie den Schüler\*innen die Möglichkeit, sich mit sich selbst, ihren Werten, Zielen, Themen des Lebens, ihrer Klassengemeinschaft und aktuellen Themen zu beschäftigen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre familiäre, schulische, berufsbezogene, gesellschaftliche, persönliche und spirituelle Lebenssituation zu reflektieren. Tage der Orientierung verstehen sich als kirchliches Angebot zur Persönlichkeitsfindung und Findung christlich motivierter Lebenseinstellung. Andere rein schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

#### Förderrichtlinien

<b>Vorantrag</b>	nicht erforderlich
<b>Antragsfrist</b>	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
<b>Tagessatz</b>	7,00 € / Person
<b>Altersgrenzen</b>	6 bis 27 Jahre
<b>Veranstaltungstage</b>	1 bis 5 Tage
<b>Teilnehmer*innenzahl</b>	ab 7 Personen
<b>Betreuungskräfte</b>	bei Gruppen bis zu 14 TN je zwei Leitungs- / Betreuungskräfte über 18 Jahre und je 7 TN eine weitere Betreuungskraft



### 3.3 Qualifizierung und Schulung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier wird in hohem Maß von ehrenamtlich engagierten Jugendlichen und Erwachsenen getragen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung (und auch die kontinuierliche Begleitung) von ehrenamtlich Engagierten hat daher einen unverzichtbaren Stellenwert.

Aus diesem Grund werden Schulungsangebote der kirchlichen Träger von Kinder- und Jugendarbeit finanziell unterstützt und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit gegeben, sich in vielfältigen Angebotsformen für ihre pädagogische, religiöse und politische Arbeit zu qualifizieren und sich weiter zu entwickeln.

Veranstaltungen, die keine Merkmale der Aus-, Fort- und Weiterbildung beinhalten und lediglich dem organisatorischen Aufbau einer Gemeinschaft dienen, werden nicht gefördert.

#### Förderrichtlinien

<b>Vorantrag</b>	nicht erforderlich
<b>Antragsfrist</b>	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
<b>Tagessatz</b>	3,00 € / Person
<b>Altersgrenzen</b>	ab 14 Jahre / ab 16 Jahre für JuLeiCa-Ausbildung
<b>Veranstaltungstage</b>	1 bis 7 Tage bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen werden die bildungsbezogenen Zeitangaben zusammengerechnet und entsprechend der Richtlinien bezuschusst. (Veranstaltungsreihe = gleiche TN)
<b>Teilnehmer*innenzahl</b>	ab 7 Personen
<b>Betreuungskräfte</b>	ohne Berücksichtigung



### 3.4 Soziale Bildung und Freizeiten

Maßnahmen der sozialen Bildung und damit auch Freizeiten ermöglichen jungen Menschen das Einüben von Gemeinschaft und Solidarität sowie das Lernen von selbstbestimmtem Handeln auf dem Weg zur Emanzipation. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden darin ermutigt, ihre eigenen Talente zu entdecken, zu entwickeln und auszubauen und in der herausfordernden Begegnung mit anderen Teilnehmer\*innen Kooperationsfähigkeit zu entwickeln. Dies geht einher mit der Befähigung zu verantwortungsvollem und kritischem Denken und Handeln. Die Bereitschaft zum Engagement für Benachteiligte kann und soll durch soziale Bildung verstärkt werden.

Aufgrund von Länder- und kommunaler Förderung im Bereich der Sozialen Bildung und Freizeiten werden ausschließlich Betreuungskräfte gefördert.

#### Förderrichtlinien

<b>Vorantrag</b>	nicht erforderlich
<b>Antragsfrist</b>	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
<b>Tagessatz pro geförderter Betreuungskraft</b>	6,00 € / Person mit gültigem JuLeiCa-Nachweis 7,00 € / Person
<b>Altersgrenzen</b>	6 bis 27 Jahre
<b>Veranstaltungstage</b>	1 bis 14 Tage
<b>Teilnehmer*innenzahl</b>	ab 7 Personen
<b>Betreuungskräfte</b>	bei Gruppen bis zu 14 TN je zwei Leitungs- / Betreuungskräfte über 18 Jahre und je 7 TN eine weitere Betreuungskraft



### 3.5 Innovative oder modellhafte Maßnahmen

Kinder- und Jugendpastoral ist ein sich ständig weiterentwickelndes Feld, in dem vielfältige Aktionsformen existieren.

Zur Förderung von innovativen oder modellhaften Maßnahmen, die nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen Regelmaßnahmen gefördert werden können, stellt das Bistum Trier auf Antrag finanzielle Mittel zur Verfügung. Besonders gefördert werden Maßnahmen, die der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier dienen, sowie Maßnahmen aus den Bereichen internationale und interkulturelle Begegnungen, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendkultur, geschlechtsspezifische und religiöse Angebote.

Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden nicht gefördert.

#### Förderrichtlinien

<b>Vorantrag</b>	Ein Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Beschreibung der Maßnahme, aus der ihre Förderungswürdigkeit hervorgeht, ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
<b>Antragsfrist</b>	8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
<b>Förderungshöhe</b>	25 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 300,00 €
<b>Altersgrenzen</b>	6 bis 27 Jahre
<b>Veranstaltungstage</b>	ab 0,5 Tage (min. 3 Stunden Programm)
<b>Teilnehmer*innenzahl</b>	ab 7 Personen
<b>Betreuungskräfte</b>	ohne Berücksichtigung

## Checkliste zur Bearbeitung des Förderantrags/zur Durchführung der Maßnahme

Der Förderantrag für die Maßnahme \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

- mit Stempel und Unterschrift der Unterkunft/des Tagungshaus oder Rechnungskopie
- mit Siegel<sup>1</sup> und Unterschriften des Trägers
- mit Unterschrift der Leitung der Maßnahme
- mit Original Unterschriftenliste der Teilnehmenden und Betreuungskräfte der Maßnahme
- Das Programm der Maßnahme wurde beigefügt
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan wurde erstellt<sup>2</sup>
- die Bankverbindung wurde eingefügt (Innenauftrag für Interne Verrechnung Bistum)
- vorgelegt bis acht Wochen nach Ende der Maßnahme, d.h. am \_\_\_\_\_
- verschickt an das Bischöflichen Generalvikariat Trier ZB 1.6, Postfach 1340, 54203 Trier am \_\_\_\_\_

Bei innovativen oder modellhaften Maßnahmen ist außerdem zu beachten:

- Vorantrag mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme
- mit Konzeption/Beschreibung der Maßnahme
- mit Kosten- und Finanzierungsplan

Zur eigenen Vergewisserung:

- Der Maßnahme wurde vom Träger/Verwaltungs- bzw. Kirchengemeinderat/Verbandsvertretung/Verbandsausschuss in ordnungsgemäßer Sitzung zugestimmt am \_\_\_\_\_
- Im Haushalt ist Geld dafür eingestellt worden.
- Eine vollständige Kalkulation liegt vor, insbes. unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes.
- Die rechtlichen Anforderungen der ReiseRL sind beachtet (KA 2019 Nr.8).
- eine Anmeldung und Genehmigung<sup>3</sup> als Maßnahme & Veranstaltung von Kirchengemeinden oder -verbänden<sup>4</sup> (KA 1997, Nr 192) beim Leistungszentrum ZB 2.4 ist im Vorfeld/ zu Jahresbeginn erfolgt.
- Rückfragen richten Sie bitte an: [leistungszentrum@bgv-trier.de](mailto:leistungszentrum@bgv-trier.de)
- die ehrenamtlichen Betreuungskräfte wurden für ihre Aufgabe qualifiziert (JuLeiCa-Schulung oder ähnliches).
- alle ehrenamtlichen Betreuungskräfte haben die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit unterschrieben.
- alle hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlichen Betreuungskräfte haben an einer Präventionsveranstaltung teilgenommen.
- Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse wurden - nach Anforderung des Trägers - vorgelegt.
- Der Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ wurde überwiesen am \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup>Sofern es sich beim Träger um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, die die gesetzliche Unterzeichnungsanforderungen z.B. §§ 14, 31, 32 KVVG. Bistum eine Unterschrift, Kirchengemeinden und -verbände zwei Unterschriften; die Beidrückung des Siegels (und nicht eines Stempels) ist Teil der Unterschrift. Nicht ordnungsgemäß gezeichnete Anträge sind rechtlich nicht wirksam.

<sup>2</sup>Reisen sind umsatzsteuerpflichtig und vor Insolvenz abzusichern. Diese Kosten müssen bei der Kalkulation beachtet werden.

<sup>3</sup>Reiseverträge sind genehmigungspflichtig (§ 17 KVVG). Ohne Genehmigung erfolgte Reisen, sind nicht vollwirksam und dürfen aus dem Haushalt nicht zur Zahlung angewiesen werden.

<sup>4</sup>Der Pastorale Raum ist nie Veranstalter. Er besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kann daher auch kein Vermögen besitzen und einen Haushalt erstellen. Reisen/Veranstaltungen, die aufgrund interner Aufgabenzuweisung durch Mitarbeitende des Pastoralen Raumes vorbereitet, begleitet und durchgeführt werden, sind über den KGV PastR abzuwickeln (§8 Statut PastR). Gibt es noch keinen entsprechenden KGV PastR ist die „Dienststelle PastR“ über das Bistum handlungsfähig.

Allein die konkrete Aufgabenzuweisung eines Einzelnen gibt ihm keine Vollmacht. Wer für einen anderen (Träger) unterzeichnet, muss sich um die Zeichnungsberechtigung kümmern!